

Selbstverständnis zur Umsetzung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Beschlussfassung vom 27. November 2018

Überarbeitung Stand 01. November 2022

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen | 3 |
| 3. Akteure..... | 4 |
| 3.1 Freiwillige | 4 |
| 3.2 Einsatzstellen | 4 |
| 3.3 Träger | 5 |
| 3.4 Bundestutorat | 5 |
| 3.5 Gesetz- und Fördermittelgeber | 5 |
| 4. Pädagogische Grundprinzipien | 6 |
| 4.1 Lebensweltorientierung | 6 |
| 4.2 Ganzheitlichkeit und Handlungsorientierung | 6 |
| 4.3 Freiwilligenorientierung | 6 |
| 4.4 Partizipation | 7 |
| 4.5 Engagementorientierung | 7 |
| 4.6 Inklusion und Diversität | 7 |
| 4.7 Bildung für nachhaltige Entwicklung..... | 7 |
| 4.8. Kontroversität | 8 |
| 4.9 Wissenschaftsorientierung | 8 |
| 4.10 Reflexion | 8 |
| 5. Umsetzung der pädagogischen Begleitung außerhalb der Bildungstage | 8 |
| 5.1 Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren | 8 |
| 5.2 Individuelle Begleitung der Freiwilligen durch den Träger | 8 |
| 5.3 Aufgaben der Einsatzstelle..... | 9 |
| 5.4 Zusammenwirken von Träger und Einsatzstelle | 9 |
| 5.6 Qualifizierung der individuellen Begleitung..... | 10 |
| 6. Seminar- und Bildungstage | 10 |
| 6.1 Qualifikation des eingesetzten pädagogischen Personals | 11 |
| 7. Ausblick | 11 |

1. Einleitung

Der Bundesarbeitskreis FSJ (BAK FSJ) nimmt die gemeinsamen fachpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch. Zweck der Arbeit ist die Gestaltung eines FSJ für junge Menschen. Grundlage ist das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG). Aufgaben des BAK FSJ sind insbesondere:

- die Vertretung der gemeinsamen fachpolitischen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, staatlichen Institutionen sowie Öffentlichkeit;
- die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der Mitglieder;
- die Unterstützung des fachlichen Informationsaustausches, insbesondere mit den Landesarbeitskreisen;
- die Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen für Mitglieder, Politik, Ministerien und Öffentlichkeit;
- die Beratung förderpolitischer Fragen;
- die konzeptionelle Weiterentwicklung des FSJ.

Die im BAK FSJ zusammengeschlossenen Bundestutorate befinden sich in einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, der auch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vereinbart wurde. Ziel ist es, den Erfolg und die Weiterentwicklung des Freiwilligen Sozialen Jahres unter Einbezug der Interessen und Bedürfnisse von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern zu gewährleisten. Das vorliegende Papier fasst das Selbstverständnis der Verbände zusammen, die im BAK FSJ organisiert sind und das FSJ verantworten.

Alle Akteure des FSJ betrachten es als gemeinsame Aufgabe, das FSJ für eine Vielzahl von unterschiedlichen Zielgruppen zu öffnen und Zugänge für alle Interessent*innen zu schaffen. Das FSJ wird als Angebot verstanden, das inklusiv gestaltet ist und sich zu Diversität bekennt.

Im vorliegenden Papier beschreibt der BAK FSJ wichtige Grundsätze der Arbeit mit Trägern, Einsatzstellen und Freiwilligen und bekennt sich dabei zu einer Arbeit, die den Bildungs- und Orientierungscharakter des FSJ in den Mittelpunkt rückt. Träger und Einsatzstellen finden im Papier eine Leitschnur für ihr tägliches Handeln. Gleichzeitig werden die beteiligten Akteure über die Besonderheiten des trägergestützten Jugendfreiwilligendienstes informiert.

2. Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) ist die zentrale Grundlage des Freiwilligen Sozialen Jahres und für alle Akteure verbindlich. Das FSJ wird durch einen Träger pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Die jungen Menschen leisten ihr FSJ in den Einsatzstellen gemäß der Einsatzstellenbeschreibung unter Anleitung einer Fachkraft. Die Freiwilligen sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Obwohl

das FSJ kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist, gelten die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Schutzvorschriften (z.B. Jugendarbeitsschutz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.).

Das Spezifische am FSJ ist die Verbindung von einem praktischen Einsatz in gemeinwohlorientierten Einrichtungen mit der pädagogischen Begleitung. Das FSJ ist weder eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme noch eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit im Sinne des SGB VIII, sondern eine Maßnahme der Jugendbildungsarbeit.

3. Akteure

Das FSJ wird immer in einem Dreiecksverhältnis, bestehend aus Freiwilligen, Einsatzstelle und Träger, umgesetzt. Qualität und Rahmenbedingungen werden durch die Zusammenschlüsse der Träger auf Bundesebene, sowie den Gesetz- und die öffentlichen Fördermittelgeber geprägt und beeinflusst.

3.1 Freiwillige

Im Freiwilligen Sozialen Jahr engagieren sich junge Menschen nach Absolvierung der Vollzeitschulpflicht und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei ist das Freiwillige Soziale Jahr grundsätzlich offen für alle, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrem Geschlecht, individuellen Beeinträchtigungen, ihrer Weltanschauung oder ihrer sexuellen Orientierung und weiterer Aspekte ihrer Individualität.

Wenn Freiwillige* sich für einen vertraglich geregelten Dienst entscheiden, tun sie das freiwillig. Gleichzeitig entscheiden sie sich damit dafür, Verantwortung für einen längeren Zeitraum zu übernehmen, sich bewusst gemeinwohlorientiert einzubringen. Wichtig ist hierfür die Interessenorientierung bei der Auswahl der Tätigkeiten, die Erfolgserlebnisse und Engagement-Erfahrungen ermöglicht sowie die Berufsorientierung unterstützt. Die Freiwilligen* werden in ihrer Individualität wahrgenommen und für ihr freiwilliges Engagement und ihre Leistung anerkannt.

Freiwillige leisten einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung. Dazu verpflichten sie sich für eine Dauer von mindestens sechs Monaten und maximal 18 Monaten, im Regelfall für zwölf Monate. Im Regelfall wird ein FSJ in Vollzeit abgeleistet, Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden ist als Option vorgesehen.

3.2 Einsatzstellen

Einsatzstellen sind die Einrichtungen, in denen der praktische Teil des Freiwilligendienstes geleistet wird. Die im BAK FSJ vertretenen Verbände garantieren eine große Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten. Das FSJ wird in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege, in Schulen oder in Einrichtungen des Sports.

3.3 Träger

Träger sind Organisationen, die für die Planung und Durchführung des FSJ verantwortlich sind. Als Träger des FSJ sind folgende juristische Personen zugelassen:

- die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammen geschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
- Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
- die Gebietskörperschaften, sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Organisationen, die geeignete Einsatzplätze in gemeinwohlorientierten Einrichtungen betreuen und von der zuständigen Landesbehörde eine entsprechende Zulassung als FSJ-Träger erhalten haben. Die Behörde überprüft, ob der Träger die Gewähr für die rechtmäßige Durchführung des FSJ bietet.

Zentrale Aufgabe des Trägers ist die pädagogische Begleitung der Freiwilligen, die sich an einem pädagogischen Konzept orientiert. Die pädagogische Begleitung erfolgt individuell im Kontext des Engagements in der Einsatzstelle in Freiwilligen-Gruppen in den Bildungstagen und in Seminaren. Die pädagogische Begleitung erfolgt durch eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Fachkräften. Als Richtwert ist eine pädagogische Vollzeitkraft für jeweils 40 Freiwillige vorzuhalten.

Der Träger wählt geeignete Einsatzstellen für das FSJ aus und unterstützt deren Anleitungskräfte. Er informiert über Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen des FSJ und bietet den Einsatzstellen Beratung und Unterstützung an. Er besucht die Einsatzstellen und steht beratend und vermittelnd bei Konfliktsituationen in der Einsatzstelle zur Verfügung. Er bietet den Einsatzstellen Treffen und Erfahrungsaustausche an.

Der Träger ist Vermittler zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle. Diese Akteure bilden ein (nicht nur rechtliches) Dreiecksverhältnis, was die besondere Qualität des FSJ gewährleistet.

3.4. Bundestutorat

Die verbandlichen Träger sind Bundestutoraten angeschlossen. Diese fungieren als Schaltstelle zwischen den Trägern und Einsatzstellen sowie den zuständigen staatlichen Stellen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Bundestutorate sind für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Begleitung verantwortlich. Das Bundestutorat unterstützt das pädagogische Personal der Träger bei der Durchführung der pädagogischen Begleitung und organisiert bundeszentrale Fachtagungen sowie Evaluationen, um die Qualitätsentwicklung des FSJ zu gewährleisten.

3.5. Gesetz- und Fördermittelgeber

Freiwilligendienste sind Ausdruck gesellschaftlichen Engagements. Sie fördern die Bildungsfähigkeit von jungen Menschen und gehören zu den besonderen Formen des

bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem gesetzlich definierten Träger durchgeführt wird.

Die Träger auf Ebene der Länder und die Bundestutorate auf der Ebene des Bundes pflegen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien. Die Zusammenarbeit orientiert sich am Subsidiaritätsprinzip. Der Gesetzgeber sichert zufriedenstellende Rahmenbedingungen und fördert das FSJ anteilig, die Träger verantworten die Umsetzung der Gesamtmaßnahme, die Bundestutorate sichern die Qualitätsentwicklung. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt.

4. Pädagogische Grundprinzipien

Freiwilligendienste werden als Bildungs- und Orientierungsjahr sowie als demokratischer Lernprozess für eine offene und von Vielfalt und Respekt geprägte Gesellschaft gestaltet.

Freiwilligendienste bieten Lern- und Erfahrungsräume und erfüllen einen Bildungsauftrag: Junge Menschen werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert; sie werden befähigt, ihre eigene Biografie und die Gesellschaft aktiv zu gestalten; ihre Potenziale zur aktiven Lebensgestaltung werden gestärkt.

Das FSJ basiert als Bildungsangebot auf Formen informellen und non-formalen Lernens und orientiert sich an Konzepten lebensbegleitenden und ganzheitlichen Lernens. Unterschiedliche Lernformen und das Zusammenspiel von Lernorten und Lernmöglichkeiten ermöglichen im Praxisbezug des FSJ die Verbindung von kognitiven, sozialen und emotionalen Lernformen. Die Vertiefung dieser Erfahrungen durch Zeiten und Räume für Reflexion bietet die pädagogische Begleitung, die damit einen nachhaltigen Erfolg des FSJ befördert. In diesem Setting ist es möglich, persönlichkeitsbildende, soziale und interkulturelle Erfahrungen zu machen und dadurch ein Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu entwickeln und zu stärken.

Aus diesen Leitsätzen wird für die pädagogische Arbeit im FSJ ein Spektrum an Handlungszielen abgeleitet. Ihnen zugeordnet werden im Folgenden Leitlinien der pädagogischen Arbeit.

4.1 Lebensweltorientierung

Die pädagogische Begleitung im FSJ bezieht inhaltlich und methodisch die individuelle Lebenslage der Freiwilligen als Ausgangssituation und Zielperspektive ein, nimmt ihren Alltag und ihr Umfeld in den Blick.

4.2 Ganzheitlichkeit und Handlungsorientierung

Durch die Lernorte und Bildungsgelegenheiten in den Jugendfreiwilligendiensten, die ein ganzheitliches Lernen ermöglichen und somit kognitive, praktische/körperliche und emotionale Prozesse anregen, wird die Persönlichkeitsbildung gefördert. Freiwillige werden in der Entfaltung ihrer gesamten Persönlichkeit und Potenziale unterstützt.

4.3 Freiwilligenorientierung

Die Stärken und Bedürfnisse der Freiwilligen und ihre vielfältigen Persönlichkeiten sind Grundlage

für die Bildungsarbeit. Didaktische Prinzipien beziehen sich auf die Heterogenität von Zielgruppen, auf Voraussetzungen, Bedarf und Interessen, auf die Themenfindung und methodische Ausgestaltung der Seminar- und Bildungsangebote.

4.4 Partizipation

Freiwillige bringen aktiv ihre Interessen und Anliegen ein und haben teil an der Ausgestaltung ihres Freiwilligendienstes. Dies bedeutet den steten Einbezug ihrer Interessen und Bedürfnisse in den Einsatzstellen und in der Bildungsarbeit, die Beachtung ihrer Anregungen und Reflexionen – letztlich also die Gewährleistung von Teilhabe, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Bei ihnen wird Interesse geweckt für aktive gesellschaftliche und politische Partizipation. Zugänge und Möglichkeiten werden aufgezeigt.

4.5 Engagementorientierung

Engagement wird umgesetzt durch den gemeinwohlorientierten Einsatz, die Arbeitsmarktneutralität und das Zugangsprinzip der Freiwilligkeit, das einschließt, sich bewusst für einen Freiwilligendienst zu entscheiden und sich einbringen zu wollen. Freiwilligkeit befindet sich immer in einem Spannungsverhältnis zur konkreten Verantwortung, welche die Freiwilligen übernehmen. Wichtig ist hierfür ein Ernst- und Verantwortungscharakter der Tätigkeiten, der Erfolgserlebnisse und Engagementerfahrungen ermöglicht. Freiwillige werden angeregt, erworbene Kompetenzen in einem freiwilligen Engagement über ihren Jugendfreiwilligendienst hinaus einzusetzen. Ihnen werden dazu auch weitergehende Engagementmöglichkeiten aufgezeigt.

4.6 Inklusion und Diversität

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch selbstverständlich dazugehört und in allen gesellschaftlichen Teilbereichen selbstbestimmt und gleichberechtigt partizipieren kann. Voraussetzung für die selbstverständliche Zugehörigkeit ist die Schaffung von entsprechenden Haltungen, Strukturen und Abläufen. Hierzu zählen der aktive Abbau und die Beseitigung von Barrieren und Strukturen, die Beeinträchtigungen verfestigen.

Die Heterogenität der Freiwilligen wird bei den pädagogischen Konzepten und in der Praxis berücksichtigt und zum Vorteil aller Freiwilligen genutzt. Pluralität anzuerkennen, bedeutet eine Haltung der Wertschätzung von Differenz. Der Diversitäts-Ansatz in der Bildungsarbeit macht auf die Verknüpfung mit Fragen von Macht und Abhängigkeit aufmerksam.

4.7 Bildung für nachhaltige Entwicklung

Der Ansatz der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist als Querschnittsaufgabe in der pädagogischen Arbeit der Freiwilligendienste verankert. Sowohl die didaktischen Prinzipien einer BNE als auch inhaltlich relevante Themen werden so umgesetzt, dass die Freiwilligen in ihrer Gestaltungskompetenz gestärkt werden und somit zum zukunftsfähigen Denken, zum Erkennen des eigenen Veränderungswillens und zum zukunftsorientierten Handeln im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung motiviert werden können.

4.8 Kontroversität

Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversität und Adressatenorientierung) spielen in der Bildungsarbeit der Jugendfreiwilligendienste eine große Rolle. Meinungsvielfalt ist ein grundlegendes demokratisches Prinzip. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Sichtweisen trägt zur Klärung des eigenen Standpunktes und zur Akzeptanz anderer Meinungen bei. Kontroversität zielt darauf ab die Bildungsarbeit so zu gestalten, dass die selbstständige Urteilsbildung der Freiwilligen ermöglicht wird.

4.9 Wissenschaftsorientierung

Gesellschaftliche Veränderungen bedingen einen Wandel von Wissen und Information, dem die Bildung Rechnung tragen muss. Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Positionen und Erfahrungen und konfrontiert Meinungen und Vorurteile mit wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen.

4.10 Reflexion

In den Freiwilligendiensten werden Erlebnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse auf die eigene Person und ihr Handeln bezogen. Dieser Prozess der Bewusstwerdung beinhaltet Selbst- und Fremdreflexion.

5. Umsetzung der pädagogischen Begleitung außerhalb der Bildungstage

5.1 Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren

Die Wertschätzung der Person und die Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen beginnen bereits mit der Gestaltung des Bewerbungsverfahrens. Ziel des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens ist es, die Interessierten ausreichend zu informieren und individuell zu beraten, so dass sie eine begründete Entscheidung für oder gegen ein FSJ treffen können.

Grundsätzlich gilt, dass das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren in enger Abstimmung zwischen Träger und Einsatzstelle erfolgt. Interessierte werden über den Ablauf des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens und auf Anfrage über den jeweiligen Stand innerhalb des Verfahrens informiert. Zeitnah nach der Entscheidung über Zu- bzw. Absage werden die Bewerber*innen informiert.

Werden Teile des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens an die Einsatzstellen delegiert, so stellt der Träger sicher, dass die oben genannten Ziele erreicht werden. Die Bewerber*innen lernen die möglichen Einrichtungen vor einer endgültigen Entscheidung kennen. Für Bewerber*innen aus dem Ausland (Incomer*innen) sorgen die Träger für eine adäquate Anwendung dieser Grundsätze.

5.2 Individuelle Begleitung der Freiwilligen durch den Träger

Die individuelle Begleitung durch den Träger des FSJ ist durch Offenheit gegenüber Freiwilligen und der Einsatzstelle geprägt. Sie orientiert sich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der Freiwilligen während des Dienstes und sichert die Partizipation der Freiwilligen.

Der FSJ-Träger stellt sicher, dass die zuständige pädagogische Mitarbeiter*in für die Einsatzstellen und die Freiwilligen regelmäßig erreichbar ist und die Zeiten der regelmäßigen Erreichbarkeit allen Beteiligten bekannt sind. Er informiert die Freiwilligen und die Einsatzstellen zeitnah über jeweils relevante Entwicklungen während des FSJ und hält regelmäßig Kontakt zu Freiwilligen und Einsatzstellen (telefonisch, digital, schriftlich oder persönlich).

Der Träger kennt die FSJ-Einsatzstelle durch einen Besuch und stellt sicher, dass Gespräche zur Reflexion mit Freiwilligen und Anleitenden regelmäßig stattfinden. Er führt das Gespräch in der Einsatzstelle sowohl mit den Freiwilligen als auch mit Anleiter*innen und dokumentiert den Besuch.

5.3 Aufgaben der Einsatzstelle

Die Anleitung im FSJ durch die Einsatzstelle ist in der gemeinsamen Vereinbarung festgehalten und umfasst sowohl fachliche Anleitung als auch persönliche Begleitung. Die fachliche Anleitung der Freiwilligen wird von fachlich qualifiziertem Personal übernommen. Die fachliche Anleitung und die Ansprechperson für betriebliche und persönliche Belange sind den Freiwilligen bekannt.

Die Freiwilligen bekommen zur Orientierung von Anfang an klare und umfassende Informationen über Art, Umfang und Grenzen des Einsatzes. Informationen und Aufgaben sind dem Alter und dem Reifegrad der Freiwilligen angepasst. Die angemessene Einarbeitung sowie die Prinzipien der Arbeitsmarktneutralität sind zu gewährleisten. Für die Freiwilligen existiert ein gemeinwohlorientiertes Aufgabenfeld, in dem ihre Fähigkeiten und Interessen berücksichtigt werden.

Die Partizipation der Freiwilligen in Teambesprechungen, an Weiterbildungsangeboten usw. wird ermöglicht und die Freiwilligen werden für die Dauer der Vereinbarung in den Kreis der Mitarbeitenden aufgenommen.

Die Anleitung macht die Freiwilligen bekannt mit:

- der Einrichtung,
- den Mitarbeiter*innen,
- den Nutzer*innen,
- den wesentlichen Regeln, Tagesabläufen und Befugnissen,
- den Arbeitsschutzbestimmungen,
- den Rechten und Pflichten im FSJ und spezifisch in der Einsatzstelle.

Reflexionsgespräche finden im Jahresverlauf durch den/die Anleiter*in mit der Freiwilligen in regelmäßigen Zeitabständen statt und werden mindestens zu Beginn, zur Zwischenauswertung und zum Abschluss des FSJ durchgeführt.

5.4 Zusammenwirken von Träger und Einsatzstelle

Die Einsatzstellen sollen die Ziele des FSJ mittragen und mitgestalten. Dies setzt voraus, dass die Einsatzstellen ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Teilnehmer*innen haben.

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten im Einsatzbereich (Probleme, die von Freiwilligen, Einsatzstellen oder FSJ-Träger benannt werden) werden von Träger und Einsatzstelle geeignete Maßnahmen zur Konfliktlösung eingeleitet. Bei Problemen, die möglicherweise das Eingreifen des FSJ-Trägers erfordern, informieren Einsatzstelle oder Freiwillige den Träger umgehend. Der FSJ-Träger reagiert zeitnah und dem Problem angemessen unter Einbezug aller Beteiligten.

Bei Problemen, die in der Person der Freiwilligen begründet sind, zeigt die zuständige Mitarbeiter*in des FSJ-Trägers den Freiwilligen Strategien und Möglichkeiten zu einer angemessenen Problembearbeitung auf.

Träger und Anleitung/Begleitung machen deutlich, welche klar definierten Aufgaben die Freiwilligen übernehmen dürfen und welche nicht. Die Fürsorgepflicht ist eine gemeinsame Aufgabe von FSJ-Träger und Einsatzstelle.

Die Anerkennung der Freiwilligen wird durch den FSJ-Träger und die Anleitung/Begleitung während des FSJ durch angemessene Formen sichergestellt. Die Einsatzstelle würdigt das soziale Engagement und dankt für den Einsatz im Rahmen einer angemessenen Verabschiedung. Der Träger gewährleistet, dass auch der Beitrag der Einsatzstelle zum Gelingen des Orientierungsjahres Anerkennung findet.

Freiwillige erhalten vom FSJ-Träger eine Bescheinigung über das geleistete FSJ. In Absprache mit der Einsatzstelle wird durch den FSJ-Träger auf Verlangen der Freiwilligen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält auf Wunsch der Freiwilligen Aussagen zu Kompetenzen und berufsqualifizierenden Merkmalen.

5.6 Qualifizierung der individuellen Begleitung

Für Anleiter*innen in den Einsatzstellen bietet der FSJ-Träger regelmäßig einsatzstellenübergreifende Austauschtreffen an. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Fortbildung und Weiterentwicklung des FSJ.

6. Seminar- und Bildungstage

Bei einem zwölfmonatigen Dienst absolvieren die Freiwilligen mindestens 25 Bildungstage. Wird das FSJ über die Dauer von zwölf Monate hinaus durchgeführt, erhöht sich die Zahl der Bildungstage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung.

Das Einführungs-, das Abschluss- und mindestens ein Zwischenseminar bestehen aus mindestens fünf zusammenhängenden Tagen. Ergänzend hierzu kann der Träger weitere Seminare oder auch einzelne Bildungstage anbieten. Die Teilnahme an 25 Bildungstagen ist Pflicht. Bei einer Dienstzeit von zwölf Monaten können 5 Bildungstage in virtueller Form durchgeführt werden. Bildungstage sind den Freiwilligen grundsätzlich kostenlos anzubieten.

Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Angebote aktiv mit. Die Struktur bietet den Freiwilligen ausreichend Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion. Es wird Raum für informellen Austausch und das Gemeinschaftserleben gegeben.

Die Gruppe ist eines der wichtigsten Instrumente der Seminararbeit und bietet Freiwilligen ein ideales Lernfeld. Des Weiteren unterstützt die Gruppenform den kollegialen Austausch und die gegenseitige Beratung der Freiwilligen untereinander - auch über das festgeschriebene Programm und die Themenstellungen der Seminare hinaus. Insbesondere im genannten Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar ist Kontinuität in der Seminarleitung und der Gruppenzusammensetzung möglichst einzuhalten.

Die Verantwortung für die Durchführung, die Inhalte und die Qualität der Seminare und Bildungstage liegt beim FSJ-Träger. Pädagogisch geschulte Mitarbeiter*innen führen die Seminare durch, davon ist in der Regel mindestens eine Person eine pädagogische Fachkraft.

6.1 Qualifikation des eingesetzten pädagogischen Personals

Das eingesetzte pädagogische Personal ist fachlich so qualifiziert, dass es gemäß den didaktischen Prinzipien und methodischen Anforderungen die Seminararbeit sowie die weitere pädagogische Begleitung planen und gestalten kann.

Die fachliche Qualifikation des eingesetzten pädagogischen Personals in der Seminararbeit ermöglicht ein kompetentes didaktisches Handeln, das den jungen Freiwilligen ein selbstorganisiertes Lernen ermöglicht. Dafür muss das pädagogische Personal über methodische und soziale Kompetenzen, die Fähigkeit zur Selbst- und die Bereitschaft zur Akzeptanz der Fremdrelexion verfügen.

Das pädagogische Personal erhält die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an zentralen und individuellen Fortbildungen und Reflexionsformen. Pädagogische Mitarbeiter*innen des Trägers nehmen im Rahmen der Qualitätssicherung die Angebote des Bundestutorats wahr.

7. Ausblick

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr, das jungen Menschen mit sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und Erwartungen offenstehen soll. Die Förderung von Inklusion und Diversität sowie die Umsetzung von Partizipation und Demokratiebildung sind zentrale Aufgaben der Akteure in den Freiwilligendiensten.

Anpassungen für spezielle Zielgruppen dienen dazu, möglichst vielen jungen Interessierten ein FSJ zu ermöglichen. Auch vor dem Hintergrund wechselnder politischer Prioritäten sind der Eigensinn des Freiwilligen Sozialen Jahres zu bewahren und die Prinzipien der Subsidiarität zu gewährleisten. Ausdruck davon sind das Trägerprinzip und die erfolgreiche Zusammenarbeit von Einsatzstellen, Trägern und Bundestutoraten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Dienste.

